Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:	BV/VII/0478	Beschlussdatum:	22.09.2022
		Beschluss-Nr.:	STV 27/18/2022

Gegenstand: Antrag der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zur Benennung als „Tourismusort“ in Mecklenburg-Vorpommern

Behandlung: öffentlich

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

Beratung	Sitzungs-datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	25.08.2022					Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	29.08.2022	8	-	-	-	
Kulturausschuss	30.08.2022					Kenntnisnahme
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport	31.08.2022					Kenntnisnahme
Stadtentwicklungsausschuss	01.09.2022					Kenntnisnahme
Hauptausschuss	08.09.2022					Kenntnisnahme
Stadtvertretung	22.09.2022	18	13	5	-	beschlossen

Neubrandenburg, 10.08.2022

gez. Björn Bromberger
Vorsitzender
CDU/FDP-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) werden durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bewirbt sich nach §4a des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) als Tourismusort in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Bewerbungsverfahren in Gang zu setzen und alle notwendigen Belege und Nachweise beim zuständigen Ministerium einzureichen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stadtvertretung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen im Bewerbungsverfahren in Kenntnis zu setzen.
4. Die Stadtvertretung bekennt sich zum Tourismusort.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz	☐	ja, positiv*
	☐	ja, negativ*
	☒	nein

*Erläuterung: --

Begründung:

Das Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) ist die rechtliche Grundlage für die Auszeichnung von Kommunen als Erholungsorte. Mit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2021 wurde die neue Betitelung als Tourismusort zusätzlich eingefügt.
In §4a des o.g. Gesetzes heißt es in Absatz eins, dass Gemeinden durch Antrag auf Grundlage einer Beschlussfassung der Gemeindevertretungen Tourismusort werden können.

Folgende Voraussetzungen (hierbei muss nur eine erfüllt sein) müssen gegeben sein, um die Anerkennung als Tourismusort zu erhalten (siehe o.g. Gesetz §4a Abs. 2):

- eine landschaftlich bevorzugte Lage oder
- das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
- geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
- das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte

Der Antragssteller sieht es als gegeben, dass Neubrandenburg in besonderem Maße mindestens einem Kriterium entspricht und hält damit eine Bewerbung für sinnvoll.

Die Vorteile, als Tourismusort öffentlich benannt werden zu können, sind vielfältig. Einerseits bietet das Label eine bessere Vernetzung zu anderen Kommunen, die diesen Titel tragen, so dass gemeinsame Vernetzungen ermöglicht werden.
Darüber hinaus würde durch das Label Neubrandenburg als Standort für touristische Ausflüge interessanter, da die Stadt aktiv als „Tourismusort“ für einen Besuch in der Vier-Tore-Stadt werben könnte.
Schlussendlich bietet die Anerkennung als „Tourismusort“ für Neubrandenburg die Chance, sich in der touristischen Bewerbung und Entwicklung nachhaltig Strukturen zu setzen.
Neubrandenburg erfüllt bereits viele der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Anerkennungsvoraussetzungen, die durch den Gesetzgeber vorgeschrieben wurden.